

An den Landrat

Glarus, 25. September 2018

Gewährleistung der landwirtschaftlichen Beratung: Verpflichtungskredit über 664'000 Franken für die Jahre 2019–2022

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Der Landrat hat an seiner Sitzung vom 3. Dezember 2014 für die landwirtschaftliche Beratung in den Jahren 2015–2018 einen Kredit von 773'280 Franken (inkl. MwSt.) gewährt. Gleichzeitig entschied er, dass dem Landrat bis Mitte 2017 Bericht und Antrag über erbrachte Dienstleistungen, Bruttokosten, Einnahmen durch Gebühren und Nettokosten zu erstatten sei.

Gestützt auf den Entscheid des Landrates hat der Regierungsrat dem Abschluss einer Leistungsvereinbarung (LV) mit dem Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof (LBBZ, nachfolgend Plantahof) für die landwirtschaftliche Beratung der Glarner Landwirtinnen und Landwirte mit RRB § 186 vom 10. März 2015 zugestimmt. Das Departement Volkswirtschaft und Inneres wurde mit der Umsetzung und jährlichen Berichterstattung beauftragt. Die LV wurde am 10./30. März 2015 unterzeichnet und ist bis 31. Dezember 2018 befristet. Vorliegend wird ein neuer Verpflichtungskredit zur Finanzierung einer neuen LV für die Jahre 2019–2022 beantragt.

Über die Inanspruchnahme des Beratungsangebots durch die Glarner Landwirtschaft in der Startphase dieser LV wurde bereits Bericht erstattet. Der Landrat hat diese Berichterstattung an seiner Sitzung vom 27. September 2017 zur Kenntnis genommen. Bereits damals zeigte sich, dass insbesondere die Erträge deutlich hinter den Erwartungen und den Forderungen des Landrates (Kostendeckungsgrad von durchschnittlich 44 %, vgl. LRB § 62/2014) zurückgeblieben sind. Die möglichen Gründe wurden damals dargelegt.

Für das vergangene Jahr präsentiert sich die Sachlage nicht wesentlich anders. Deckten die Erträge im Jahre 2015 nur gerade 14 Prozent des Gesamtaufwandes und stieg dieser Wert im Jahre 2016 auf 30 Prozent, so sank er im vergangenen Jahr wieder auf 18 Prozent. Es ergibt dies im Durchschnitt und gemessen an den bisherigen Gesamtaufwänden/-erträgen lediglich einen Kostendeckungsgrad von 25 Prozent. Die beiliegende Zahlenübersicht „Übersicht Verpflichtungskredit landwirtschaftliche Beratung“ zeigt nicht nur die im Jahr 2017 angefallenen Aufwände und Erträge in Sachen landwirtschaftliche Beratung, sondern bietet einen Überblick über sämtliche entsprechenden Zahlen, weshalb auf eine separate Berichterstattung 2017 (mit denselben Zahlen) verzichtet wird.

Dabei ist festzustellen, dass die Glarner Landwirtschaft von diesem Beratungsangebot durchaus Gebrauch macht. Das entsprechende Bedürfnis besteht. Die Gründe der finanziellen Schieflage liegen bei der Gebührenregelung und deren Umsetzung/Handhabung sowie den Initialkosten mit mehreren Einarbeitungsphasen zufolge von Personalmutationen. Insbesondere ist jedoch eine konsequentere Verrechnung der erbrachten Beratungsstunden wie z. B. Abklärungen zu Baukosten und dergleichen mit Architekten oder Amtsstellen unabdingbar.

2. Lösungsansätze

Gestützt auf diese Erfahrungen wurden verschiedene Lösungsansätze für die Periode 2019–2022 diskutiert, namentlich auch die Möglichkeit, diesen Beratungsauftrag nochmals auszusprechen. Zum einen ist dies gemäss geltendem Recht jedoch nicht notwendig¹ und zum anderen war die Ausschreibung seinerzeit nur auf sehr wenig Resonanz gestossen. Gerade ein einziger weiterer Bewerber hatte im Jahre 2014 sein Interesse bekundet. Der Markt ist auch heute noch ausgetrocknet, sodass es selbst dem Plantahof schwerfällt, geeignetes Personal zu rekrutieren.

An denselben Schwierigkeiten scheitert auch eine interne Lösung. Eine Beraterstelle für einen Generalisten (mit entsprechenden Einarbeitungs- und Weiterbildungskosten) ohne die Möglichkeit, auf ein Beratungsumfeld zurückgreifen zu können, ist weniger attraktiv, als die Einbindung in einen grossen Beraterpool. Beispielsweise kann beim Plantahof auf einen Pool von 27 Mitarbeitenden (Beratung und Lehre) zurückgegriffen werden. Zudem erweisen sich interne Lösungen erfahrungsgemäss insofern als anspruchsvoll, als die beratende Tätigkeit nur schwer von der prüfenden Vollzugstätigkeit zu trennen ist, weil die eine regelmässig in die andere übergeht.

Ein weiterer Ansatz bestünde darin, dass sich der Kanton gestützt auf eine LV (z. B. mit dem Plantahof) verpflichten würde, einen definierten Prozentsatz der effektiv verrechneten Beratungsgebühren zu übernehmen, während der übrige Teil den Kunden in Rechnung gestellt wird. Es müsste lediglich ein Bruttokredit für den Teil der Beratungsgebühren, der dem Kanton in Rechnung gestellt wird, in zu bestimmender Höhe beantragt werden. Dadurch wäre Gewähr dafür geboten, dass nur effektiv verrechnete Leistungen entschädigt werden müssen. Allerdings würde diese Lösung das Kostenrisiko (für geleistete und für verrechenbare, aber nicht verrechnete Leistungen sowie für den Kostenanteil der Kunden) auf den Leistungserbringer überwälzen. Im Falle des Plantahofs gilt es, das Interesse an der Übernahme dieses Risikos, realistisch einzuschätzen, nachdem das Personal des Plantahofs bereits heute mehr als gut ausgelastet ist und man dort keinerlei Veranlassung sieht, nach weiteren Betätigungsfeldern Ausschau zu halten. Zudem ist es der Kanton Glarus, der hier in Erfüllung eines Bundesauftrages entsprechende Leistungen einkaufen möchte.

Weitere Alternativen wie die Zusammenarbeit mit einer andern landwirtschaftlichen Schule gilt es genauso realistisch einzuschätzen; der Strickhof (Lindau, ZH) ist zu weit entfernt und das dortige Beratungsangebot ist nicht auf einen Bergkanton ausgerichtet. Zu den Beratungszentren Pfäffikon SZ und Salez SG fehlen institutionalisierte Kontakte, weshalb wenig Interesse an einer Zusammenarbeit bestehen dürfte.

3. Neue Leistungsvereinbarung mit dem Plantahof

All diese Überlegungen führen dazu, dass die landwirtschaftliche Beratung im Kanton Glarus zweckmässigerweise über eine neue LV mit dem Plantahof sicherzustellen ist. Die gemach-

¹ Gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. f der Kantonalen Landwirtschaftsverordnung regelt das Departement (Volkswirtschaft und Inneres) die landwirtschaftliche Beratung über eine Leistungsvereinbarung mit dem Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof.

ten Erfahrungen erfordern aber auch, dass diese LV gänzlich auf eine neue Grundlage gestellt wird: Die LV geht nun neu von einem Bedarf aus, der mit einer 80-Prozent-Stelle abgedeckt werden kann und einen Kostendeckungsbeitrag von 30 Prozent vorsieht. Die Kostendeckungsbeitragsrechnung berücksichtigt auch die Ferienabwesenheit, Weiterbildungen und weitere nicht verrechenbare Leistungen wie telefonische Auskünfte durch die Berater unter einer halben Stunde sowie die Durchführung von Informationsanlässen. Folgende Eckpunkte der neuen LV sind zu nennen:

- a. Umfang von 80 Stellenprozent. Davon werden
 - rund 60 Stellenprozent mit Arbeitsplatz beim Glarner Bauernverband an der Ygrubenstrasse, Glarus, geleistet; und
 - rund 20 Stellenprozent (mehrheitlich) von Landquart aus.
- b. Lohnklasse 19 gemäss Personalgesetz des Kantons GR.
- c. Zuschlag für Personalnebenkosten²: 60 Prozent.
- d. Telefonische Auskünfte unter 30 Minuten sowie Infoanlässe sind für Landwirte kostenlos.

4. Verpflichtungskredit für die Jahre 2019–2022

Basierend auf den Eckpunkten a–c wird mit maximalen Bruttokosten (inkl. MwSt.) von rund 166'000 Franken pro Jahr bzw. 664'000 Franken für die Jahre 2019–2022 gerechnet.

Bei einem vertraglich festgelegten Kostendeckungsbeitrag von 30 Prozent sind pro Jahr Gebühreneinnahmen von rund 46'000 Franken anzustreben. Für die gesamte Laufzeit der LV errechnet sich ein Ertrag von 184'000 Franken (exkl. MwSt.).

Der Verpflichtungskredit für die Jahre 2019–2022 enthält die Herdenschutzberatung nicht mehr. Dieser Auftrag wurde dem Aufgabenbereich der Landwirtschaftskommission zugewiesen (vgl. Art. 14 Abs. 1 Bst. d EG LwG).

5. Mitbericht des Departements Finanzen und Gesundheit

Das Departement Finanzen und Gesundheit (DFG) erstattete zum vorliegenden Geschäft einen Mitbericht. Darin geht das DFG auch auf die tiefen Kostendeckungsgrade ein. Zweifellos haben sich die Erwartungen in der Vergangenheit nicht erfüllt. Allerdings ortet das DFG den Grund für den tiefen Kostendeckungsgrad falsch. Es verhält sich nicht so, dass die Beratungsdienstleistungen nicht beansprucht worden wären. Vielmehr wurden die verrechenbaren Leistungen nicht oder zu wenig in Rechnung gestellt. Es ist die Umsetzung, die nicht genügte. Dem will man inskünftig mit einem engen Controlling entgegenwirken. Die neue Leistungsvereinbarung soll eine enge Begleitung des landwirtschaftlichen Beraters durch die Abteilung Landwirtschaft definieren und namentlich auch die Bereiche Leistungserfassung und Reporting neu regeln. Insofern ist die Erwartung berechtigt, dass sich die erwarteten Einnahmen generieren lassen. Dies insbesondere, weil sich die hohen Nettoaufwände zur Hauptsache aufgrund nicht verrechneter Beratungsdienstleistungen ergaben und damit weder einen tiefen Auslastungsgrad beweisen, noch, dass kaum Beratungsinhalte erfragt worden wären.

Der Kanton Glarus bezahlt auch keine Vorhalteleistungen. Zwar konnten im Jahr 2016 tatsächlich nur Arbeitsleistungen im Umfang von 1615 Stunden für die landwirtschaftliche Beratung ausgewiesen werden, doch wurden bereits im Folgejahr 1878 Stunden geleistet (vgl. Landwirtschaftliche Beratung Kanton Glarus, Jahresbericht 2017, S. 10). Allein die Arbeitsleistungen des Regionalberaters für den Kanton Glarus stiegen um 190 Stunden an. Vor diesem Hintergrund erscheint es fraglich, ob man mit einer Dotation von nur mehr 80 Stellen-

² Sozialversicherungs- und Pensionskassenbeiträge, EDV, Büromiete u. a.

prozent, mit der auch die milchwirtschaftliche Beratung abgedeckt werden soll, der Nachfrage nach landwirtschaftlicher Beratung gerecht werden kann. Der Systemwechsel schliesslich, den das DFG bevorzugen würde, ist nicht konsensfähig.

6. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, folgendem Beschlussentwurf zuzustimmen:

**Beschluss über die Gewährung eines Verpflichtungskredites
über 664'000 Franken für die Gewährleistung der landwirtschaftlichen
Beratung in den Jahren 2019–2022**

(Erlassen vom Landrat am)

Für die Gewährleistung der landwirtschaftlichen Beratung in den Jahren 2019–2022 wird ein Verpflichtungskredit von 664'000 Franken (inkl. MwSt.) gewährt.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Andrea Bettiga, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilagen:

- Übersicht Verpflichtungskredit landwirtschaftliche Beratung
- Jahresbericht 2017 Landwirtschaftliche Beratung Kanton Glarus